

RECHTSGRUNDLAGEN

Für die Förderung von Bioenergiedörfern werden folgende Verordnungen angewandt:

- Verwaltungsvorschrift des Wirtschaftsministeriums über die Förderung von Bioenergiedörfern
- Verordnung über „De-minimis“-Beihilfen
- allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung der EU

ANTRÄGE WOHIN?

Anträge sind rechtzeitig vor der Durchführung des Vorhabens auf dem vorgeschriebenen Formblatt mit den zur Beurteilung erforderlichen Angaben und Unterlagen beim

Ministerium für Umwelt, Klima und
Energiewirtschaft Baden-Württemberg
Kennwort „Bioenergiedörfel“

Kernerplatz 9
70182 Stuttgart

einzureichen. Zuwendungen können nur für Vorhaben bewilligt werden, mit denen zum Zeitpunkt der Bewilligung noch nicht begonnen wurde. Ein Vorhaben gilt als begonnen, sobald dafür entsprechende Lieferungs- und Leistungsverträge abgeschlossen sind.

IHR WEG ZUR FÖRDERUNG

Das Antragsformular ist erhältlich unter info@bioenergiedorf-bw.de

Zur Antragsstellung ist das bearbeitete Antragsformular ausgedruckt und unterschrieben sowie zusätzlich in digitaler Form vorzulegen.

Notwendige Unterlagen

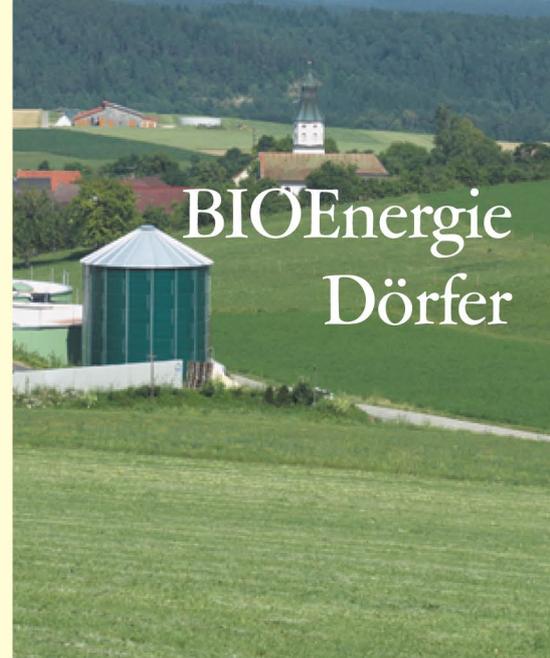
- ☞ Antragsformular
- ☞ Ausführungen zum Projektträger hinsichtlich Leistungsfähigkeit und Erfahrungen
- ☞ Projektdarstellung mit Ausarbeitung der Vorzughigkeiten
- ☞ Wirtschaftlichkeitsberechnung
- ☞ Finanzierungsplan

ANSPRECHPARTNER

Ministerium für Umwelt, Klima und
Energiewirtschaft Baden-Württemberg
Kernerplatz 9
70182 Stuttgart
Herr Raab, Telefon: 0711/123-23 62

WEITERE INFORMATIONEN

www.bioenergiedorf-bw.de



**EIN FÖRDERPROGRAMM
DES MINISTERIUMS FÜR UMWELT,
KLIMA UND ENERGIEWIRTSCHAFT
BADEN-WÜRTTEMBERG
FÜR DIE ETABLIERUNG
VON BIOENERGIEKOMMUNEN**



Baden-Württemberg

MINISTERIUM FÜR UMWELT, KLIMA UND ENERGIEWIRTSCHAFT

WER WIRD GEFÖRDERT?

Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft sowie sonstige natürliche und juristische Personen des privaten Rechts. Kleine und mittlere Unternehmen werden bevorzugt gefördert.

Ebenso Gemeinden, Kreise, Gemeindeverbände, Zweckverbände, sonstige Körperschaften und Anstalten des öffentlichen Rechts sowie Eigengesellschaften kommunaler Gebietskörperschaften.

WIE WIRD GEFÖRDERT?

Zuschuss bis zu höchstens 20 % der förderfähigen Investitionskosten.

Die Höhe der Zuwendungen je Einzelmaßnahme ist auf maximal 100.000 EUR begrenzt.

Die Gesamtfinanzierung muss gesichert und mit der Förderung ein wirtschaftlicher Betrieb gewährleistet sein.

Nicht förderfähig sind Ersatzinvestitionen und Prototypen. Bestehen Fördermöglichkeiten des Bundes, sind diese vorrangig zu nutzen. Eine Kombination mit anderen Förderprogrammen ist zulässig, soweit im Einzelfall keine anderen Regelungen getroffen sind.

WAS WIRD GEFÖRDERT?

Gefördert werden Investitionen im Rahmen von Vorhaben, bei denen die Wärmeversorgung von Gemeinden, Städten sowie Orts- oder Stadtteilen überwiegend durch den Einsatz von Bioenergie, auch in Kombination mit anderen erneuerbaren Energien gedeckt wird.

Die Wärme soll dabei überwiegend

- aus Kraft-Wärme-Kopplungsanlagen (KWK-Anlagen), die mit erneuerbaren Energieträgern betrieben werden,
- aus bisher ungenutzter KWK-Wärme,
- aus bisher ungenutzter Abwärme oder
- aus bestehenden regenerativ betriebenen Heizanlagen stammen.

Ergänzend kann Wärme auch

- aus solarthermischen Anlagen oder
- aus Anlagen zur Nutzung tiefer Geothermie stammen.

WIE LÄUFT DAS VERFAHREN?

Die Förderung erfolgt im Rahmen einer Ausschreibung. Anträge werden bis zum jeweiligen Stichtag gesammelt und anschließend bewertet und ausgewählt.

Die Auswahl erfolgt mit Unterstützung durch ein beratendes Fachgremium. Diesem gehören Vertreter der Verwaltung, Interessensvertreter des Naturschutzes, der Land-, Forst- und Energiewirtschaft und Experten der Bioenergienutzung an.

Bei der Bewertung der Anträge sind insbesondere die folgenden Kriterien von Bedeutung:

- Ersatz fossiler Energieträger
- Energie- und Ressourceneffizienz
- Kosteneffizienz
- Qualität der Planung
- Vorbildfunktion

Pro Jahr sind vier Antragstermine vorgesehen. Die jeweiligen Stichtage für die Abgabe von Anträgen finden Sie unter

www.bioenergiesdorf-bw.de

